
**Kulturförderungsrichtlinien
der Stadt Bad Oeynhausen
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.12.1993
zuletzt geändert durch den Ratsbeschluss
zur Euro-Anpassungssatzung
vom 13.12.2000**

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Bad Oeynhausen fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Instrumental-, Vokalvereinigungen, Heimatvereine und sonstige Kulturgruppen.
2. Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
3. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien müssen spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen - Kulturverwaltungsabteilung - vorliegen.
4. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck andere städt. Mittel in Anspruch genommen werden.

II. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

1. Es werden nur solche Vereinigungen gefördert, die mindestens einmal jährlich öffentliche Veranstaltungen im Stadtgebiet durchführen oder sich an solchen beteiligen. Die Veranstaltungen sind in dem Antrag (siehe I/3.) mitzuteilen. Vereinigungen, die kulturelle Aktivitäten kommerziell betreiben, werden nicht gefördert.
2. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

III. Verfahren

a) Laufende Förderung

1. Die Vereinigungen erhalten jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 127,82 Euro und 1,02 Euro pro aktives Mitglied und weitere 4,60 Euro für Jugendliche bis zu 18 Jahren. Wenn ein Verein oder eine Institution mehrere Kulturgruppen unterhält, wird der Pauschalbetrag nur einmal gewährt.

2. Maßgebend für die laufende Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 01.01. des laufenden Jahres. Es gelten die den Dachverbänden gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so genügt eine Versicherung, dass die angegebenen Aktiven dem Verein mindestens 3/4 des Jahres aktiv zur Verfügung stehen. Die Verwaltung erfragt die maßgebenden Mitgliederzahlen bei den einzelnen Vereinen mit Fristsetzung.
3. Dem Kultur- und Partnerschaftsausschuss sind zum Jahresende die Zuschussempfänger, deren Mitgliederzahl und die Höhe der Zuschussbeträge bekanntzugeben.

b) Zuwendungen bei Jubiläen

Vereinsjubiläum		Sockelbetrag	pro Mitglied
25	Jahre	63,91 Euro	0,13 Euro
50	Jahre	127,82 Euro	0,26 Euro
75	Jahre	191,73 Euro	0,38 Euro
100	Jahre	255,65 Euro	0,51 Euro
125	Jahre	319,56 Euro	0,64 Euro
150	Jahre	383,47 Euro	0,77 Euro

c) Förderung im Einzelfall

Darüber hinausgehende Zuschussanträge werden vom Kultur- und Partnerschaftsausschuss des Rates der Stadt Bad Oeynhausen im Einzelfall entschieden. Sie müssen spätestens 3 Monate vor der Maßnahme schriftlich beantragt werden. Solche Zuschüsse sind einmalig im Haushaltsjahr, ihre Höhe kann grundsätzlich 50% der ungedeckten Kosten nicht überschreiten und ist auf 511,29 Euro jährlich begrenzt. Alle anderen Zuschussanträge an andere Fachverbände oder Institutionen sind mit vorzulegen bzw. deren Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide dem Antrag beizufügen.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals für die Förderung für das Haushaltsjahr 1991 anzuwenden.

Die Euro-Anpassung tritt am 01.01.2002 in Kraft.